

kriens

Beantwortung Interpellation

Dringliche Interpellation Ercolani: Carparkplätze Nr. 078/2021

Eingang

07. November 2021

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

Die Fragen des Interpellanten werden wie folgt beantwortet:

1. Welches Mittel hat der Einwohnerrat, diese Parkplätze zu verhindern?

Für den Bau von Abstellplätzen für Reisecars auf Grundstück Nr. 46, Arsenalstrasse 25 wurde am 5. November ein Baugesuch eingereicht. Die Baubewilligungsbehörde (im vorliegenden Fall der Stadtrat) prüft im Sinn von § 195 von Amtes wegen, ob das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entspricht. Ist dies der Fall, ist die Baubewilligung zu erteilen. Gegen ein Baugesuch ist in von legitimierten (benachbarten oder von einem Bauvorhaben stärker als die Allgemeinheit betroffenen) die Einsprache im Sinn von § 194 zulässig. Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung zu versehen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Einsprachefrist entscheidet die Gemeinde über das Bauvorhaben und allfällige öffentlich-rechtliche Einsprachen.

Die vom Interpellanten zwischenzeitlich eingereichte [dringliche Motion 082/21 «Carparkplätze in der Arbeitszone C Rösslimatt»](#) ist ein politischer Vorstoss, welcher die Behandlung des Baugesuches verhindern oder zumindest verzögern kann.

2. Können die Parkplätze mit einer Volksinitiative verhindert werden?

Ein Baugesuch kann nicht direkt mit einer Volksinitiative verhindert werden. Der Gesuchsteller hat ein Recht auf eine Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften, sprich insbesondere dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) mit zugehöriger Verordnung und dem kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) mit zugehörigen Verordnungen entspricht.

Der Stadtrat wünscht sich von den politischen Parteien einen sorgfältigen Umgang mit den gewichtigen Volksrechten, wie etwa der Gemeindeinitiative nach Gemeindeordnung.

3. Was halten die Umweltverbände von diesem Vorhaben?

Auf die Aufforderung zur Stellungnahme haben die Verbände WWF und VCS eine solche dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Abgekürzt lauten diese Stellungnahmen wie folgt:

WWF: «Weil die weitere Entwicklung des Tourismus in Luzern mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, weil eine deutliche Reduktion des Massentourismus aus Überlegungen zum Klimaschutz nötig sein wird, scheinen uns Lösungsvarianten sinnvoll, die "provisorischen" Charakter haben. Also Optionen, die mit geringem Aufwand angeboten aber auch wieder reduziert werden können. Die geprüften Varianten im Gebiet der Rösslimatt gehören dazu. »

VCS: «Wie eingangs erwähnt, stimmt der VCS Luzern aus den genannten Gründen dem Carparkplatz Rösslimat als sinnvolle Zwischenlösung im Interesse der ganzen Tourismusregion zu, mit der Ablehnung des Carparkings ist für den Klimaschutz nichts erreicht. »

Die vollständigen Stellungnahmen liegen der schriftlichen Beantwortung dieser Interpellation bei.

4. Kann das Grundstück notfalls temporär ausgezont werden?

Die Bau- und Nutzungsordnung unterliegt dem Grundsatz der Planbeständigkeit sowie der Rechtssicherheit. Die Auszonung eines einzelnen Grundstücks entspringt einer punktuellen Betrachtungsweise und lässt die notwendige raumplanerische Gesamtsicht vermissen.

Zur Verhinderung eines Baugesuches oder einer unerwünschten Nutzung kann ein Grundstück nicht ausgezont werden.

Auch mit dem Erlass einer Planungszone gemäss § 81 PBG kann das Baugesuch nicht verhindert werden. Mit der Bestimmung einer Planungszone sind gleichzeitig die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen. Eine solche kann im Weiteren nur erlassen werden, wenn die Sicherstellung der Nutzungsplanung nicht gewährleistet ist.

Vorliegend ist keine Planung im Gange und das Vorhaben entspricht im Rahmen einer begrenzten Nutzungsdauer von 10 Jahren den Entwicklungsabsichten des Regelwerks LuzernSüd. Vielmehr lässt es diesbezüglich für die Südallee, den Autobahnpark und die Eindeckung der Autobahn den notwendigen planerischen Spielraum.

Kriens, 7. Dezember 2021